

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1820-1832
1823**

5 (16.1.1823)

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Nro. 5. Donnerstag den 16. Januar 1823.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Wenn gleich das zu Verpflegung erkrankter Diensthöten seit dem Jahr 1790 bestehende Institut seinem Zweck auf die mannigfaltigste und wohlthätigste Weise entsprochen hat; so erhielt sich dasselbe dennoch immer nur mit wechselndem Gedeihen, und noch viele hiesige Einwohner, ließen bis jetzt demselben durch ihren verweigerten Beitritt jene Unterstützung nicht zu Theil werden, welche sowohl in Bezug auf das eigene Interesse der Dienstherrschaft, als das Wohl der Diensthöten mit allem Rechte zu erwarten gewesen wäre.

Nur durch die theilweise Unbekanntheit mit den Pflichten der Dienstherrschaften zur Versorgung ihrer erkrankten Diensthöten, mit den Statuten und dem Stande dieses Instituts läßt sich die angezeigte Erscheinung rechtfertigen, darum sehen wir uns veranlaßt über das ein und andere dem Publikum folgendes neuerlich mitzutheilen:

I. Pflicht der Dienstherrschaft zu Versorgung des erkrankten Diensthöten.

Nach Maassgabe der allgemeinen Diensthöten-Ordnung vom 15. April 1809 §. 35, sodann der hiesigen Gesinde-Ordnung vom 13. Nro. 1809 §. 24 und der nachgefolgten hohen Verfügung des hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 17. März 1819 Nro. 2558 ist jede Dienstherrschaft schuldig, ihre Diensthöten wie in gesunden, so auch in kranken Tagen zu verpflegen und die Kosten für Arzt und Arzneien zu übernehmen, oder dieselben bei erwiesener Vernachlässigung oder wegen Mangel an Einrichtung in das Hospital aufnehmen zu lassen, und nochmals alle sich daselbst ergebende Unkosten nach dem laufenden Preise zu bezahlen.

Hierauf folgt, daß der Beitritt zu dem bestehenden Diensthöten-Institut nicht mehr freiwillig, sondern nothwendig sey, in so fern nicht etwa die Uebernahme alles aus dem Nichtbeitritte entspringenden Schadens vorgezogen werden will.

II. Statuten des Diensthöten-Instituts.

1) Der Zweck des Diensthöten-Instituts ist die Wiederherstellung und Verpflegung erkrankter Diensthöten. Will demnach eine Dienstherrschaft die Verpflegung und Heilung ihres erkrankten Diensthöten nicht vorziehen, so übernimmt das Institut die Verbindlichkeit, gegen Zahlung eines jährlichen Beitrags von 2 fl. für eine Person.

2) Die Dienstherrschaften können ihre Diensthöten ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters einzeichnen lassen, dergestalt jedoch, daß die männlichen und eben so die weiblichen Diensthöten, indm im Erkrankungsfall nicht der eine auch für den andern gelten kann, besonders angegeben werden müssen.

3) Personen die keinen ständigen Herrn haben und durch Handarbeit ihren Lebensunterhalt gewinnen, können gleichfalls aufgenommen werden, wenn sie die Bedingungen erfüllen, die von der Dienstherrschaft gefordert werden, und die Eigenschaften besitzen die der Diensthöte nachweisen muß.

4) Wer die Aufnahme in dieses Institut zu erhalten wünscht, muß bei der Polizeistelle schriftlich oder mündlich hierum nachsuchen, und dieser Bitte ein ärztliches Zeugniß beilegen, daß der Diensthöte im Augenblick der begehrten Aufnahme gesund und frei von jedem bemerkbaren Krankheitsstoff sey.

5) Wer mehr als einen Diensthöten hält, kann sich nicht für einen allein, sondern muß sich für alle abonniren.

Wenn daher nach geschehenem Beitritte sich zeigen sollte, daß eine Dienstherrschaft für weniger Diensthöten sich abonnirt habe, als sich wirklich in ihrem Dienste befinden so verliert dieselbe zur Strafe der Verheimlichung nicht nur den geleisteten Beitrag sondern darf auch im Falle der Erkrankung des wirklich abonnirten Diensthöten auf keine Verpflegung oder Unterstützung von Seite des Instituts Anspruch machen; auch muß dieselbe die bereits abgereichte Verpflegungs- und andere Kosten u. bezahlen.

- 6) Ist der Diensthote erkrankt, so hat die Herrschaft es auf der Polizei unter Anlaß eines ärztlichen Zeugnisses zu melden, worauf sodann auf Kosten des Instituts der Kranke in das Hospital gebracht werden wird.
- 7) Wenn eine Dienstherrschaft es vorzieht, ihren erkrankten Diensthoten bei sich zu behalten, so hat dieselbe das Recht, alle vom Arzte verschriebene Medicamente aus der Großh. Hofapotheke zu beziehen; jedoch muß dem Arzt vorher der von der Polizei ausgestellte Schein vorgezeigt werden, aus welchem die Aufnahme, in das Diensthoten-Institut ersichtlich ist.
- 8) Die Beerdigungskosten bestreitet die Kasse des Instituts, wenn die Verlassenschaft des Verstorbenen nicht hinreichen sollte.
- 9) Der jährliche Beitrag wird auf einmal und zwar in der ersten Hälfte des Monats Januar gegen Ausstellung einer Quittung erhoben.
Wer nach dieser Zeit oder im Laufe des Rechnungsjahrs sich abonniert — gleichgültig in welchem Quartal — hat ebenfalls den ganzen Beitrag zu bezahlen.
Dieser Beitrag besteht gegenwärtig in 2 fl. und kann sich vermindern oder vermehren, je nachdem entweder die Kasse des Instituts wegen wenigen Kranken einen Ueberschuß hat, oder aber wegen übermäßig vielen Kranken mit ihren gewöhnlichen Einnahme nicht zureicht.
- 10) Am Ende jedes Jahrs wird über den Stand des Instituts Rechnung gegeben; dieselbe wird dem hohen Ministerii zur Prüfung vorgelegt; und sodann den Abonnenten durch den Druck bekannt gemacht.

III. Uebersicht des Standes des Diensthoten = Instituts.

Rechnungsjahr vom 1. Januar 1822 bis dahin 1823.

a. Einnahme.		fl.	kr.
1) Kasse-Vorrath von 1821		33	10
2) Vom Ausstand		10	—
3) Jahresbeitrag von 988 Abonnenten a 2 fl.		1976	—
		2019	10
b. Ausgabe.			
1) Nothbelegposten		5	40
2) Kur und Verpflegungskosten im Hospital		1067	—
3) Arzneikosten		660	42
4) Transportkosten		8	24
5) Leichenkosten		16	25
6) Buchdrucker und Buchbinderkosten		5	14
7) Abgang und Nachlaß		2	—
8) Einzugs und Rechnungsstellgebühre		49	44
		1815	9
Nach Vergleichung der			
a. Einnahme ad		2019	10
mit der			
b. Ausgabe ad		1815	9
bleiben baar in Kasse		204	1
Im Jahr 1822 sind Diensthoten eingezeichnet gewesen		988	—
und im Jahr 1821		978	—
dennach Vermehrung		10	—

Karlsruhe den 11. Januar 1823.

Großherzogliche Polizei = Direction.

Jchr. v. Sensburg.

Die angeordnete Leichenschau betreffend.

Das Hochpreussische Ministerium des Innern hat durch hohen Beschluß vom 21. August d. J. Nro. 10,218. die Einführung einer Leichenschau im ganzen Großherzogthum angeordnet und zu Bezeichnung einer gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes eine allgemeine Leichenschau-Ordnung erlassen. Dieselbe eignet sich nun zwar nach ihrem ganzen Inhalte nicht zur öffentlichen Bekanntmachung, indem sie fast durchgängig nur als eine Instruction der Amtsbehörden und Leichenschauer angesehen werden kann. Weil aber dennoch einzelne Befehle und Vorschriften in derselben enthalten sind, von welchen das Publikum unterrichtet fern muß, so bringen wir den Inhalt derselben, wie folgt, auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß:

- 1) „Das Schrecklichste was dem Menschen begegnen kann, ist lebendig begraben zu werden, oder das Wiedererwachen im Grabe. — Schon der bloße Gedanke an die Möglichkeit desselben erschüttert sein Innerstes. Zur großen Beruhigung muß es daher gereichen, wenn man versichert ist, daß in dieser Hinsicht zweckmäßige Anstalten getroffen sind, welche deshalb die vollkommenste Sicherheit gewähren. Hierzu dient vorzüglich die Aufstellung von wohlunterrichteten Leichenschauern, welche mit den Merkmalen, wodurch sich der Scheintod vom wirklichen Tod unterscheidet, gehörig vertraut sind, welche daher durch sorgfältige Untersuchung und wiederholt aufmerksame Beobachtung des Leichnams die erforderlichen Bestimmungen darüber zu geben wissen.
„Der Hauptzweck der Leichenschauordnung ist also die Wiederbelebung scheinotdter Menschen durch schleunige Anwendung zweckdienlicher Mittel möglichst zu befördern und zu erleichtern.“
- 2) Zu Leichenschauern sind in der Regel lizenzierte Wundärzte aufzustellen.
- 3) Unmittelbar nach erfolgtem Tode eines Menschen jeztlichen Alters, ohne Unterschied des Standes, und spätestens zwei Stunden darnach ist dem betreffenden Todenschauer die Anzeige davon zu machen.
- 4) Auf keinen Fall und unter keinerlei Vorwand darf der Leichnam aus dem Sterbebeste weggebracht werden, bis derselbe von dem Leichenschauer untersucht und von diesem das Nöthige angeordnet worden ist. Auch dürfen dem Leichnam weder die Augen mit Gewalt zugeedrückt und der Unterkiefer mit einem Tuche in die Höhe gebunden, noch das Gesicht mit einem nassen Tuche ganz bedeckt oder ein Halstuch fest umgelegt werden.
- 5) In gewöhnlichen Fällen wird der Leichnam 48 Stunden nach dem Hinscheiden beerdigt; es bleibt jedoch in nur einigermaßen zweifelhaften Fällen der Beurtheilung des Leichenschauers anheim gestellt, diese Frist, 12 — 24 bis 48 Stunden zu verlängern, oder aber die Beerdtung nach Verfluß von 30 bis 36 Stunden vornehmen zu lassen, was jedoch nur dann geschehen darf, wenn ein Mensch an einer ansteckenden Krankheit gestorben und die Fäulniß bereits sichtbar eingetreten ist.
- 6) Auch bei ganz kleinen und sogar todtgeborenen Kindern muß die gesetzliche Leichenschau vorgenommen werden.

In Gemäßheit dieser hohen Anordnungen haben wir bereits seit einiger Zeit für die hiesige Residenzstadt zwei Leichenschauer aufgestellt, und zwar:

- a) den Chirurgen Heinrich (im letzten Hause der Herrnstraße Nro. 64. wohnhaft) für den Distrikt vom Mühlburger Thor bis zur Bären- und Schloßstraße linker Hand; und
- b) den Chirurgen Schmitz (im Kaufmann Bärgel'schen Hause in der langen Straße Nro. 90. wohnhaft) für den Distrikt von der Bären- und Schloßstraße rechts bis zum Durlacher Thor, an welche sich demnach das Publikum bei vorkommenden Todesfällen zu wenden hat.

Karlsruhe den 31. December 1822.

Großherzogliche Polizey-Direction.

Freiherr v. Sensburg.

Im Monat November sind einquartiert gewesen:

a) Geheyrathete, welche statt Quartier jeder 1 fl. in Geld erhielten	=	=	=	59 Mann
b) Bey Schwertwirth Stahl beständig	=	=	=	1 Mann
c) Beim Accordanten zu 1, 2 und 3 Tag mit Kost	=	=	=	8 Mann
d) In Natura 3 Tag mit Kost	=	=	=	55 Mann
e) Auf 3 Tag 55 Pferde				
Auf 1 Tag 24 Pferde.				

Im Monat December

a) Geheyrathete welche statt Quartier jeder 1 fl. in Geld erhielten	=	=	=	61 Mann
b) B. v. Schwertwirth Stahl beständig	=	=	=	1 Mann
c) Beim Accordanten zu 1 und 2 Tag	=	=	=	7 Mann

Summa 192 Mann

Karlsruhe den 11. Januar 1823.

Großherzogl. EinquartirungsCommission.
Fhr. v. Sensburg.

vd. Heinrich.

Verordnung.

Auf die angebrachte Beschwerden der hiesigen Maurerzunft, über die Eingriffe der Zimmermaler und Anstreicher in ihre Gewerbsrechte wird hiemit auf verehrliche Stadtdirectorialweisung festgesetzt; daß das Weißeln der Plafonds, Stiegenhäuser, und dergleichen, in so fern es mit einer Masse von Gyps oder Kalk geschehe allein in das Gewerbe der Maurer einschlage, und die Anstreicher, Zimmermaler u. s. w. davon ausgeschlossen sind, und letzteren nur das Weißeln oder vielmehr Anstreichen, oder bemahlen genannter Gegenstände mit einer eigentlichen Farbe, auch wenn diese ins Weiße gränzen, oder ganz weiß ist, z. B. von Weißweiß, Schieferweiß und d. g. hiemit erlaube wird.

Diejenige welche künftig dagegen handlen, werden in eine angemessene Strafe verfällt.

Karlsruhe den 3. Januar 1823.

Bürgermeisteramt und Stadtrath.
Groß.

Bekanntmachungen.

(1) Karlsruhe. [Exceums-Bau.] Da mit der Erbauung des rechten Flügels von dem dahiesigen Exceumsbau kommendes Frühjahr begonnen, und unaufhaltsam vorangegangen werden soll, so werden sämtliche lusttragende befähigte Bauprofessionisten eingeladen, die deshalb gefertigten Plane, Ueberschläge und Konditionen, welche auf dem Baudirections-Bureau aufgelegt sind, und täglich eingesehen werden können, zu durchgehen, und sodann bei der auf Mittwoch den 22. Januar d. J. Morgens 9 Uhr, bestimmten Versteigerung, an den Wenigstnehmenden anzuwohnen.

Karlsruhe den 11. Januar 1823.

Die für die Ausführung dieses Baues aufgestellte Baucommission.

(2) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Da sich auf unsere Aufforderung vom 7. October v. J. Niemand gemeldet hat, der auf die Pfandurkunde

über ein auf das Hoffschmidt Kübler'sche aus der Michael Bock'schen Verlassenschaft erkaufte Haus eingetragenes Kapital von 4000 fl. welches im Jahr 1792 aufgenommen wurde, nach der Versicherung des Hauseigenthümers aber schon längst bezahlt ist, Ansprüche machen zu können glaubte, so wird nunmehr Jedermann mit seinen etwaigen Ansprüchen ausgeschlossen, und die Tilgung jener Schuld im Pfandbuch vorgenommen werden, so wie die abhanden gekommene Urkunde hiemit für amortisirt erklärt wird. Karlsruhe den 4. Januar 1823.

Großherzogl. Stadtrath.

(1) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Zur Schuldenliquidation mit den Gläubigern des hiesigen Bürgers und Bierbrauers Jakob Kaufmann ist Termin auf Montag den 3. Februar d. J. anberaumt, und sollen sich also alle diejenige, welche an gedachten Kaufmann etwas zu fordern haben, am festgesetzten Termin entweder Vor- oder Nachmittags bey dem hiesigen Groß. Stadtrathsrevisorat einfinden.

oder einen mit beglaubigter Vollmacht versehenen Vertreter aufstellen, die Forderungen liquidiren, die nöthigen Beweise vorlegen, ein allenfallsiges Vorzugsrecht an- und ausführen und wegen Aufstellung eines Ausschusses, welcher über die etwaige Veräußerung oder Verwaltung des Ganzer Vermögens zu entscheiden haben, soll sich zu erklären, bei Strafe des Ausschusses.

Karlsruhe den 31. Decbr. 1822.
Großherzogl. Stadtmag.

K a u f = A n t r ä g e.

(2) Karlsruhe. [Hausversteigerung.] Das zweistöckige neuerbaute Wohnhaus in der verlängerten Waldgasse No. 75. mit Hintergebäuden, Stallungen und Garten versehen, wird Freitags den 7. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr im Gasthaus zum König von Preußen auf Steigerung gesetzt, und dem Legt- und Meistbietenden unter Bedingungen die man dahier erfahren kann, für eigen zugeschlagen werden. Hievon gibt den Liebhabern Nachricht Karlsruhe den 10. Jan. 1823.

Großh. Stadtmag. Revisorat.

(1) Karlsruhe. [Hausversteigerung.] Bei der ersten Versteigerung des dem Türnizwächter Rau zugehörigen Hauses No. 11. in der Jähringer Straße, sind darauf 4020 fl. geboten worden. Zu Bornahme der zweiten Versteigerung werden die Liebhaber auf Freitag den 24. d. M. Nachmittags 3 Uhr in das Haus selbst eingeladen.

Karlsruhe am 13. Jänner 1823.

Großh. Oberhofmarschall-Amtes-Revisorat.

(2) Karlsruhe. [Ackerversteigerung.] Der dem hiesigen Autscher Johann Belle gehörige zwei Viertel große Acker an der Mühlbürger Straße, neben Hofmähler Authenrieth und Handelsmann Levis liegend oben auf den Landgraben stoßend, wird bis Dienstag den 4. Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr auf hiesiger Rathskanzley wiederholt versteigert, und die Liebhaber hiezu eingeladen.

Karlsruhe den 7. Januar 1822.

Bürgermeisteramt und Stadtrath.

P a c h t a n t r ä g e u n d V e r l e i h u n g e n.

Logis-Verleihungen in Karlsruhe.

In der Akademiestraße No. 14. ist ein heißbares Dachzimmer an eine ledige Person auf den 23. April zu verleihen.

In der alten Waldgasse No. 17. ist der untere Stock auf den 23. April zu verleihen, besteht aus 3 Piecen, Küche, Keller und Speichere.

Bei Metzgermeister Wilhelm Kiefer in der kleinen Spitalstraße No. 5. ist im zweiten Stock ein Logis, bestehend in einer Stube, 2 Kammern, Küche Holzremis, Theil am Keller, auf den 23. April zu verleihen.

In der kleinen Herrengasse No. 16. bei Kiefer Ehm ann ist ein Logis zu vermieten, bestehend in einer Stube und 2 Nebenzimmern, Küche, Keller, Holzremis und gemeinschaftlichem Waschhaus und kann auf den 23. April bezogen werden.

In der neuen Herrengasse No. 25. bei Baummeister Fischer ist ein kleines Logis zu ebener Erde auf den 23. April zu vermieten.

In der Akademiestraße No. 32. ist der obere Stock zu vermieten, bestehend in 5 Zimmern und einem Alkof, Speicherkammer, Keller, Holzremis, gemeinschaftlichem Waschhaus und kann auf den 23. April bezogen werden.

Im innern Zirkel No. 6. bei Schreinermeister Göhler ist ein Logis, bestehend in 5 Zimmern sammt andern Bequemlichkeiten auf den 23. April zu vermieten.

Im vordern Zirkel No. 22. sind 2 tapezierte Zimmer im mittlern Stock auf den Schloßplatz gehend mit oder ohne Bett und Möbel zu vermieten, und können sogleich bezogen werden.

In der Hirschgasse No. 4. ist ein Logis im Hintergebäude, bestehend in Stube, Kammer, Küche, Keller, Speicherkammer und gemeinschaftlicher Waschküche, zu vermieten, und auf den 23. April zu beziehen.

Bei Bäckermeister Prinz in der langen Straße ist auf den 23. April ein Logis vornheraus in einer Stube, 2 Kammern, Küche, Keller, Holzremis und Antheil am Waschhaus zu verleihen.

In dem innern Zirkel im Hause No. 17. zunächst dem Darmstädter Hof, ist im untern Stock ein geräumiges schön tapeziert- und möblirtes Zimmer zu vermieten, und auf den 1. Februar zu beziehen.

In der Karlsstraße No. 8. ist auf den 23. April im Hintergebäude im zweiten Stock ein Logis zu vermieten, bestehend in 2 Zimmern nebst Küche und Holzplatz; dasselbe kann auch auf Verlangen mit Bett und Möbel vergeben werden.

Bei Stricker Nagel in der langen Straße ist das obere Logis, bestehend in 2 Zimmern, Küchen- und Speicherkammern, Küche, Keller und Holzremis zu vermieten, und auf den 23. April zu beziehen.

In der langen Straße No. 227. nächst der Infanterie-Kaserne, ist ein Logis mit Bett und Möbel für ledige Herren zu vermieten, bestehend in 2 bis 3 Zimmern, es kann bis 1. Februar bezogen werden.

In der Hirschgasse No. 1. ist ein schönes und bequemes Logis zu vermieten, bestehend in 4 neu tapezierten Zimmern, Küche und sonstigen Bequemlichkeiten, dasselbe kann bis 23. April bezogen werden.

In der alten Herrngasse No. 12. bei Nagelschmidt Scherer ist der obere Stock, bestehend in 4 Zimmern ganz oder theilweis auf den 23. April zu beziehen.

In der Lamngasse bei J. Nathan Lewis ist ein geräumiges Zimmer im zweiten Stock vornenheraus zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden.

In der Zähringer Straße No. 66. im Kammerdiener Freyschen Hause, ist der mittlere Stock mit 5 Zimmern und 2 Kaminen, Keller, Speicherkammer, Holzremis, bis den 23. April zu beziehen.

Bei Heinrich Reisk in der Wagengasse ist ein Logis auf den 23. April d. J. zu vermieten, bestehend in 8 tapezierten Zimmern, Küche, Keller, verschloßnem Speicher, Chaisen- und Holzremis und Stallung nebst sonstigen Bequemlichkeiten.

In der Querstraße No. 14 in Klein-Karlsruhe sind 2 Logis zu vermieten, sie bestehen in Stube, Kammer, Küche, Holzremis und verschloßenem Keller und können bis auf den 23. April bezogen werden.

Bei J. Müller in der alten Kronengasse No. 20. ist im Hintergebäude ein Logis mit allen Bequemlichkeiten an eine stille Haushaltung zu vermieten und kann bis den 23. April bezogen werden.

In der Langen-Straße, in dem Hause No. 241. ist im 2ten Stock ein Logis zu verleißen, bestehend in 5 Zimmern, Küche, Mansarden-Zimmer, Keller, nebst allen Bequemlichkeiten, auch kann auf Verlangen Stallung zu 4 Pferden dazu gegeben werden, und ist solches auf den 23. April, oder auch sogleich zu beziehen. Das Nähere ist in der Waldhornstraße in dem Hause No. 17. zu erfragen.

In der Waldhornstraße No. 17. sind im Hintergebäude auf den 23. April 2 Logis zu verleißen, das eine besteht in 2 Zimmern sammt Kamin und Küche, das andere in 2 Zimmern, Küche nebst andern Bequemlichkeiten.

Auf dem Hospitalplatz No. 37. ist der mittlere Stock, bestehend in 5 Zimmern, zwei Speicherkammern, Küche, Keller, Holzlage, nebst gemeinschaftlichem Waschhaus, ferner Stallung für 3 Pferde, Chaisenremise für 2 Wagen, Stübchen für den Kutscher, und für Fourage einen Speicher, auf den 23. April zu vermieten.

Im untern Stockwerke des Hauses No. 29. in der Zähringer Straße wird eine Wohnung, bestehend in 3 heizbaren Zimmern, Küche, Platz zum Holzlegen und etwas Keller, auf den 23. Jänner zur Miete angetragen.

Bei Silberarbeiter Köllig in der langen Straße sind 2 Zimmer und Küche auf den 23. April zu verleißen.

In der langen Straße, ohnweit dem neuen Museum, ist die mittlere Etage von mehreren Piecen, nebst Speicherkammer, Keller, gemeinschaftlicher Waschküche auf den 23. April zu vermieten. Wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

Nabe bei dem neuen Markt ist ein Logis zu vermieten, bestehend in 4 tapezierten Zimmern, Küche, Keller, Speicher, Speicherkammer, Holzplatz und Theil am Waschhaus; auch ist zugleich im Hinterhaus ein kleines Logis auf den 23. April zu vermieten. Nähere Auskunft gibt das Comptoir dieses Blattes.

Bekanntmachungen.

(3) Karlsruhe. [Kapitalgeschäft.] 8 — 10 tausend Gulden werden gegen gerichtliche hiesige Versicherung zu 5 oder 6 pCt. gesucht. Wer? sagt Comptoir dieses Blattes.

(2) Karlsruhe. [Anzeige.] Bey Unterzeichnetem sind zu haben, frische Lopperdan, Etosfische, Brücken, neue Sardellen, frische neue holländische Wellhöringe das Stück zu 6 kr. frische Pickinge, Schellfische, Capern, Dänen, Drangen, das Stück zu 5 kr., frische Peringord Trüffel, wie auch gedörrte, Morchein ic. Gustav Pfeiffer.

(2) Karlsruhe. [Boten-Anstalt.] Konrad Großmann von Gernsbach, fährt alle Donnerstag nach Karlsruhe, und Freitag Mittags wieder nach Gernsbach zurück; er verspricht alle durch einen Boten zu besorgende Versendungen und Aufträge aufs pünktlichste zu besorgen, und empfiehlt sich dem verehrten Publikum bestens. Seine Einkehr ist im goldenen Hirsch.

(2) Karlsruhe. [Logisveränderung und Empfehlung.] Unterzogener benachrichtigt einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum, daß er sein Logis in der langen Straße No. 40. verlassen und auf den Ludwigplatz zu Schreinermeister Schwindt gezogen ist.

Er rekommandirt sich mit seinen führenden Waaren um sehr billige Preise, alle Sorten Tischzeug und Leinwand von Hauf, Schweizer und Böhmiſche, auch Holländische, Ostindische farbige und weiße leinene Nasstücher, Herrn und Damenhalstücher nebst noch mehrere in dieses Fach einschlagende Artikeln und bittet um geneigten Zuspruch.

Hein. Hammerſchmidt.

(3) Karlsruhe. [Anzeige.] Es ist ein großer schöner Fächer von 6 Detaven und wässen Untertassen sehr wohlfeil zu verkaufen oder zu vermieten. Das Nähere ist in No. 13 am Eck der Adlergasse im kleinen Zirkel zu erfahren.

(1) Karlsruhe. [Anzeige.] Chr. Schmidt, Lohnkutscher, macht hiermit bekannt, daß bei ihm ein schöner und bequemer Stadtwagen zu vermieten ist, auf Verlangen in der Stadt wie auch über Land um billige Bedienung. Seine Wohnung ist bei Hr. Bäckermeister Struß in der Zähringer Straße No. 6.

(2) Karlsruhe. [Dienstgesuch.] Ein gebildetes Frauenzimmer, welches in den häuslichen Geschäften sehr bewandert ist, und gute Zeugnisse hat, wünscht bei einer Herrschaft als Stubenmädchen einen Platz zu erhalten. Nähere Auskunft gibt das Comptoir dieses Blattes.

(1) Karlsruhe. [Dienstgesuch.] Eine Person, welche in allen häuslichen Geschäften, so wie im Kleidermachen und schön Wäschen gut bewandert ist und die besten Zeugnisse besitzt, sucht als Stubenmädchen in Dienste zu treten. Das Nähere sagt das Comptoir dieses Blattes.

(2) Karlsruhe. [Dienstgesuch.] Ein junger Mensch welcher gute Zeugnisse hat, sucht bey einer Herrschaft eine Stelle als Bedienter zu erhalten. Das Nähere ist im Comptoir dieses Blattes zu erfahren.

A v i s.

La souscrite, mère de famille, qui depuis quelques années s'est occupée à instruire des Enfants dans la langue française, désire de-rechef d'être utile par ses connaissances à de jeunes Demoiselles, dont les Pères et Mères voudront bien l'honorer de leur confiance, les assurant, qu'elle veillera tant sur le développement de leurs capacités, que sur leurs inclinations propres à leur âge.

Pour être à même de vouer l'attention nécessaire aux Elèves confiées, elle se bornera au nombre de douze à seize Demoiselles de l'âge de dix à quinze ans, en attendant qu'il se présente la perspective de venir à une Soumaîtresse, qui menerait alors à un établissement plus étendu.

Elle se prêtera à ce service au commencement du mois prochain, en y mettant deux heures par jour, qui probablement seront des dix jusqu'à midi, à l'exclusion du samedi, au prix de 2 fl. 42 kr. par mois.

Carlsruhe ce 20. Décembre 1822.

C. S. Kreglinger née Neukirch,
logée chez Mr. Herlan Marchand
épicier, Karlsstrasse
No. 15.

Kirchenbuchs-Auszüge.

In der hiesig evangelischen Gemeinde (Geboren.)
Den 10. Nov. Zwillinge, Bertha und Ida, Vat. Hr. Kaufmann Louis Moog.

Den 10. Dec. Hermine Christiane, Vat. Hr. Karl August Stahl, Grobsh. Postrevisor.

Den 10. Karl Heinrich, Vat. Karl Engler, Bürger und Nagelschmidtmeister.

Den 14. Johann Georg Friedrich, Vat. Michael Müller, Polizeydiener.

Den 14. Karoline Katharine, Vat. Philipp Haupt, Bürger und Schuhmacher.

Den 15. Charlotte Wilhelmine Christine, Vat. Johann Christian Schmidt, Bürger und Bierwirth.

Den 17. Jakob Christian Friedrich, Vat. Karl Friedrich Reuter, Grobsh. Oberhofmarschall Amtsdienner.

Den 19. Albert Ludwig Wilhelm Karl, Vat. Hr. Georg Wilhelm Becht, Bürger und Weindändler.

Den 19. Maria Koronine Theresia, Vat. Hr. Johann Adam Hornes, Grobsh. Stallmeister.

Den 20. Wilhelm Ludwig, Vat. Wilhelm Christ, Bürger und Schuhmachermeister.

Den 21. Wilhelm Friedrich Leopold, Vat. Gottfried Trough, Regiments-Schreiber bei dem Lin. Inf. Reg. Großherzog No. 1.

Den 21. Ein Knäblein, Vat. Georg Adam Frey, Oberlanonier.

Den 22. Auguste, Vat. Leonhard Ränstle, Bürger und Goldarbeiter.

Den 23. Friedrich Wilhelm, Vat. Wilhelm Bachmayer, Bürger und Bierwirth.

Den 24. Katharine Friedrike, Vat. Johann Kint, Schugbürger und Maurer.

Den 30. Ein Knäblein, Vat. Johann Schmidt, Korporat bei dem Regiment Großherzog No. 1.

Den 31. Barbara Maria, Vat. Jakob Schmidt, Schugbürger und Tagelöhner.

Den 31. Wilhelm Christian Jakob, Vat. Karl Schuhmacher, Bürger und Schneidermeister.

Den 4. Januar. Karl, Vat. Hr. Ministerial-Assessor Ludwig Wilhelm August Frhr. von Steinberg.

In der hiesig evangelischen Gemeinde (Kopulirt.)

Den 26. Dec. Wilhelm Keener, Oberpostamtsdiener, Wittwer, mit Barbara Köhler.

In der hiesig evangelischen Gemeinde (Gestorben.)
Den 18. Dec. Sophie Barbara Karoline Henriette, Bat. Christian Heinrich Schuhmacher, Bijoutier, alt 8 Jahr 4 Monat 5 Tage.

Den 19. Julius, Bat. Heinrich Weiß, Bürger u. Saisensieder, alt 7 Jahre 11 Monat 7 Tage.

Den 20. Johann Stephan Mayer, Bürger und Posthalter, ein Wittwer, alt 80 Jahre 10 Monat.

Den 20. Elisabeth Greil, ledig, alt 63 Jahre.

Den 21. Ernst Franz Philipp, Bat. Christian Ernst Henning, Schuhbürger und Maurer, alt 8 Jahre 17 Tage.

Den 21. Ein Knäblein, Bat. Johann Schmidt, Corporal im Linien-Infanterie-Regiment Großherzog Nero. 1., oft eine Viertel Stunde.

Den 22. Hr. Johann Jakob Braun, Bürger, Schmidmeister und Senator, ein Chemann, alt 76 Jahre 21 Tage.

Den 24. Ein Knäblein, Bat. Georg Adam Frey, Oberkanonier, alt 3 Tage.

Den 25. Johann Michael Schurr, Bürger und Wurster, ein Chemann, alt 59 Jahre 10 Monat 26 Tage.

Den 27. Heinrich, Bat. Ludwig Baumberger, Arbeiter im Garten Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold, alt 4 Monat 23 Tage.

Den 27. Herr Generalmajor und Kammerherr Fhr. Georg Friedrich Räder von Diersburg, alt 60 Jahre 22 Tage.

Den 28. Frau Margarethe Karoline geb. Wiber, Wittwe des verstorbenen Herrn Rechnungs-raths Schend, alt 80 Jahre 1 Monat 28 Tage.

Den 29. Hr. Johann Valentin Karl Schall, pensionirter Hofmusikus, ein Chemann, alt 60 Jahre 8 Monat 16 Tage.

Den 30. Elisabeth Margarethe Wirth von Pforzheim gebürtig, ledig, alt 83 Jahre 1 Monat.

Fremde vom 10. bis 14. Januar.

In verschiedenen hiesigen Gasthäusern.

In der Post. Hr. Brunner, Kaufmann von München. Hr. Köpprig, Kaufm. von Darmstadt. Hr. Rickart, Kaufm. von Straßburg.

Im Kreuz. Hr. Jung, Partikulier von Baden. Mad. Leger, mit Tochter von Heidelberg.

Im Darmstädter Hof. Hr. Bohn, Kaufm. von Stuttgart. Hr. v. Raack, Jagdjunker von Ziegelshäusern. Hr. Baron v. Herffall daher. Hr. Larde, Kfm. von Paris. Hr. Hirsch, Hofgraveur von Stuttgart. Hr. Wäsing, Kaufmann von Ebersfeld. Hr. Stein, Inspector von Bruchsal. Hr. Ruenger, Kaufmann von Freiburg.

Im Bähringer Hof. Hr. Wielandt, Partikulier aus Weinspurg.

Im Kaiser. Hr. Walz, Kaufm. von Berg. Hr. Krank, Kaufm. von Rendsch. Hr. Schmidt, Gastgeber von Baden.

Im schwarzen Bären. Hr. Chevilly, Partikulier von Baden. Hr. Schumberger, Kaufmann von da. Hr. Stuldorff, Kaufmann von Trier. Hr. Ermadinger und Hr. Finsterer, Partikuliers von Mainz.

Im goldenen Dörsen. Hr. Kestler, Kaufmann von Baumbach. Hr. Zipperlin, Dr. von Bruchsal.

In der Sonne. Hr. v. Heuster, Rittmeister von Bruchsal.

Im Rappen. Hr. Seidel, K. Spanischer Hauptmann von Liebenau.

In Privathäusern. Hr. v. Räder, Major u. Kammerherr von Diersburg. Hr. Heitiger, Schaffner mit Gattin von Lobensfeld. Mad. Gattum von da. Ull. Hennehofer von Gernsbach. Ull. Meyer mit Schwester von Baden.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 4. Januar 1823.

Fruchtpreis.	Karlsruhe		Durlach		Pforzheim		Brodtare.		Karlsruhe		Durl.		Fleischtare.		Karlsru.		Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Ein We. zu	Pf.	zth.	Pf.	z.	Das Pfund	kr.	kr.	kr.	kr.		
Das Malter Neuer Kernen	—	—	—	—	10	30	1 kr. hält	—	5 1/2	—	6 1/2	Dörsenfleisch	7	7	—	—		
Alter Kernen	9	40	9	10	—	—	dito zu 2 kr.	—	11	—	12 1/2	Gemeines	6	5	—	—		
Waizen	9	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	Rindfleisch	—	—	—	—		
Neues Korn	—	—	—	—	5	20	Weißbrod zu	—	—	—	—	Rohfleisch	—	—	—	—		
Altes Korn	7	—	7	—	—	—	6 kr. hält	1	4	1	6	Kalbfleisch	6	6	—	—		
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod	—	—	—	—	Rüplingsfl.	—	—	—	—		
Gersten	6	24	6	24	5	20	zu 6 kr. hält	2	—	—	—	Hammelfl.	7	6	—	—		
Haber	4	48	4	48	4	20	—	—	—	—	—	Schweinefl.	6	6	—	—		
Weißkorn	6	24	6	24	8	—	dito zu 12 kr.	4	—	—	—	Dörsenzunge	8	7	—	—		
Gersten d. Str.	—	—	—	—	1	36	zu 5 kr. hält	—	—	1	27 1/2	Dörsenmaul	22	—	—	—		
Linzen	—	—	—	—	—	—	zu 10 kr. hält	—	—	3	23	Dörsenfuss	8	8	—	—		
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kalbskopf	22	16	—	—		

(Viktualien = Preise.) Rindschmalz das Pfund 16 kr. — Schweineschmalz 16 kr. — Butter 14 kr. Lichter, gegossene 16 kr. — Saise 14 kr. — ungeschlitt das Pf. — kr. 2 Ewer 4 kr.

Verlag und Druck der G. F. Müller'schen Hofbuchdruckerey.